

IV. Arbeitskräfte und Arbeitseinkommen

Vorbemerkung

Arbeitskräfte

Berufstätige (Beschäftigte)

Alle im Arbeitsprozeß stehenden Personen, Arbeiter und Angestellte, Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien, selbständig Erwerbstätige, mithelfende Familienangehörige und freiberuflich Tätige. In den Berufstättigenzahlen sind auch Arbeitskräfte enthalten, die durch Urlaub, Krankheit — auch über 6 Wochen — usw. zeitweilig vom Betrieb abwesend sind.

Die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden Berufstätigen werden in den Bereichen für alle Jahre in Personen ausgewiesen.

Bei den Mitgliedern von Produktionsgenossenschaften des Bereichs Landwirtschaft ist zu beachten, daß ab 1963 nur noch die mitarbeitenden Mitglieder ausgewiesen werden.

In den Tabellen für die Jahre 1950 bzw. 1952, 1955 und 1960 bis 1966 mit Unterteilungen nach Wirtschaftsbereichen ist zu beachten, daß ab 1956 die Berufstätigen der selbständig bilanzierenden Reparaturbetriebe des Verkehrs (Reichsbahnausbesserungswerke, Schiffsreparaturwerften, Kraftfahrzeugreparaturbetriebe) und der Maschinen-Traktoren-Stationen (Spezialwerkstätten und Motoreninstandsetzungswerke) nicht mehr im Verkehr bzw. in der Landwirtschaft, sondern in der Industrie enthalten sind. Ab 1964 werden die Reichsbahnausbesserungswerke wieder im Bereich Verkehr ausgewiesen.

Weiterhin sind die Berufstätigen in „Sonstigen Einrichtungen“ bis 1958 in den jeweiligen Wirtschaftsbereich der materiellen Produktion einbezogen worden. „Sonstige Einrichtungen“ sind zum Beispiel Konstruktions- und Projektierungsbetriebe, Entwurfsbüros, Spezialschulen, im Wirtschaftsbereich Industrie auch die Verlage des Ministeriums für Kultur. Dadurch weichen die Angaben im Abschnitt IV. teilweise von den in den Abschnitten der Wirtschaftsbereiche ausgewiesenen ab. Ab 1959 sind die Berufstätigen in den Bereichen außerhalb der materiellen Produktion ausgewiesen, die Verlage jedoch nicht mehr als „Sonstige Einrichtungen“.

Ab 1962 sind die Berufstätigen der Staatlichen Straßenunterhaltungsbetriebe (SSUB) nicht mehr im Bereich Verkehr, sondern im Bereich Bau enthalten.

Die Angaben über Berufstätige in gesellschaftlichen Organisationen sind in allen Jahren nicht mehr enthalten.

Im Bereich Handwerk weichen die Berufstätigenangaben in den Tabellen dieses Abschnitts nicht nur infolge des unterschiedlichen Stichtags, sondern auch durch einen unterschiedlichen Befragtenkreis von denen des Abschnitts VIII. ab. Im Abschnitt IV. sind im produzierenden Handwerk z. B. auch Hausschneiderinnen und Küstenfischer, im dienstleistenden Handwerk z. B. auch Verleiher und gewerbliche Zimmervermieter enthalten.

Arbeiter und Angestellte

Arbeitskräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu einem Betrieb, einer Einrichtung, einem Verwaltungsorgan, einer Produktionsgenossenschaft, einem freiberuflich Tätigen oder einem privaten Haushalt stehen. Hierzu gehören auch Heimarbeiter und nicht ständig Beschäftigte, jedoch nicht die Lehrlinge.

Mitglieder von Produktionsgenossenschaften und Rechtsanwaltskollegien

Alle von der Mitgliederversammlung einer Produktionsgenossenschaft oder eines Rechtsanwaltskollegiums als Mitglieder aufgenommenen Personen. In den nachfolgenden Tabellen sind zu den Mitgliedern auch die Kandidaten gezählt worden. Ab 1963 werden im Bereich Landwirtschaft nur die mitarbeitenden Mitglieder und Kandidaten ausgewiesen. In der Tabelle Berufstätige des Abschnitts IX. wurden die zurückliegenden Jahre vergleichbar gemacht.

Selbständig Erwerbstätige

Tätige Inhaber, tätige Mitinhaber, Komplementäre oder Pächter von Betrieben aller Wirtschaftszweige und freiberuflich Tätige.

Mithelfende Familienangehörige

Familienangehörige des Inhabers, Mitinhabers, Komplementärs oder Pächters eines Betriebes, die im gleichen Betrieb mitarbeiten, ohne in einem Arbeitsrechtsverhältnis zu stehen. Familienangehörige, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Betrieb stehen (und für die Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden), zählen als Arbeiter oder Angestellte dieses Betriebes.

Ehemals mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft, die nicht Mitglied einer LPG geworden, sondern ausschließlich in der persönlichen Hauswirtschaft tätig sind, wurden entsprechend der Methodik der Berufstättigenerhebung nicht erfaßt.